



Newsletter- Nummer  
6 / 2009

Newsletter - Datum  
August/2009

Direktkontakt  
info.oera@gboera.llv.li

## Newsletter 6/2009

Verzögerung bei der Bearbeitung / Beglaubigungen / Nachreichungen/  
Stiftungsrecht: Verlängerung Übergangsfristen / Gross- und Kleinschreibung

### 1. Verzögerung

Aufgrund des weiter bestehenden grossen Geschäftseingangs (im Vergleich zur Vorjahresperiode + 30%) und Ferienabwesenheiten verzögert sich die Bearbeitung der Eingänge um derzeit bis zu 9 Arbeitstagen. Neugründungen sowie sog. „lose Bestätigungen“ werden weiterhin, wenn möglich, taggleich bearbeitet. Dürfen wir Sie bitten, die Anträge komplett und vollständig einzureichen, damit die für Sie und für uns lästigen Rückfragen unterbleiben können. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

### 2. Bericht und Antrag. Nr. 65/2009 betreffend die Verlängerung der Übergangsfristen im Stiftungsrecht

Die Regierung hat am 25. August 2009 den Bericht und Antrag Nr. 65/2009 betreffend die Verlängerung der Übergangsfristen im Stiftungsrecht an den Landtag verabschiedet. Die Regierung schlägt eine Verlängerung der Übergangsfristen wie folgt vor:

	LGBI. 2008 Nr. 220 (geltend)	Vorschlag Regierung (BuA Nr. 65/2009)
<b>Art. 1 Abs. 4 ÜB</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Anzeigepflicht betr. Stiftungsaufsicht</li><li>fakultative Einrichtung Kontrollorgan</li><li>Anmeldung eintragungspflichtiger Stiftungen zur Eintragung</li></ul>	1. Oktober 2009	1. April 2010
<b>Art. 1 Abs. 5 ÜB</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Vornahme der ersten Prüfung bei Einrichtung eines Kontrollorgans oder Bestellung einer Revisionsstelle</li></ul>	30. Juni 2010	31. Dezember 2010

<b>Art. 2 Abs. 1 ÜB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierung altrechtlicher Stiftungen (Stiftungen, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet wurden)</li> </ul>	31. Dezember 2009	31. Dezember 2010
<b>Art. 2 Abs. 5 ÜB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung betreffend Sanierung an GBOERA, ansonsten Auflösungsbeschluss anzeigen</li> </ul>	30. Juni 2010	31. Dezember 2010
<b>Art. 2 Abs. 6 ÜB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige Auflösungsbeschluss, ansonsten Nachfristsetzung von sechs Monaten durch das GBOERA</li> <li>• danach Auflösung durch Richter im Rechtsfürsorgeverfahren</li> </ul>	1. August 2010	1. Februar 2011

### 3. Beglaubigungen und „mit Urschrift gleichlautend“ - Nachreichungen

Es werden regelmässig „Beglaubigungen von Statuten“ bzw. anderen Dokumenten angefordert. Für die weitere Bearbeitung ist es nicht klar, ob damit nur die Beglaubigung der Unterschriften oder eine beglaubigte Kopie des Dokuments beantragt wurde.

Wenn eine „beglaubigte Kopie der Statuten bzw. eines Dokuments“ beantragt werden soll, muss der Antrag korrekt auf „Ausstellung einer mit Urschrift gleichlautend“ bzw. „Konformitätsbeglaubigung der Statuten“ lauten. Einreichungen sollten daher immer genau angeben, was beantragt bzw. gewünscht wird.

Generell sollen Nachreichungen mit Namensnennung des bearbeitenden Sachbearbeiters in der Öffentlichkeitsregisterabteilung erfolgen. Damit erleichtern Sie uns die Erledigung.

### 4. Fragen und Antworten zum Stiftungsrecht

Auf der Homepage des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts ([www.gboera.llv.li](http://www.gboera.llv.li)) findet sich weiterhin ein [Fragen & Antworten-Katalog](#). Dieser Katalog widerspiegelt die häufigsten Anfragen zum neuen Stiftungsrecht an das Amt und wird bei Bedarf laufend ergänzt. Gerne nehmen wir auch Ihren Hinweis auf noch nicht behandelte Fragen auf ([info.stifa@gboera.llv.li](mailto:info.stifa@gboera.llv.li)). Nachfolgend aus aktuellem Anlass einzelne Fragen:

## 4.1 Privatnützige Stiftung wird gemeinnützig

Sachverhalt: das (Bei-)Statut einer privatnützigen Stiftung sieht die Förderung gemeinnütziger Zwecke nach Ableben des Erstbegünstigten vor. Der Stiftungsrat stellt nun fest, dass die Stiftung gemeinnützig ist. Wie ist das weitere Vorgehen?

Die beim Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts am 1. April 2009 (LGBl. 2008 Nr. 220) bestehenden Stiftungen, welche einer Eintragungspflicht gemäss neuem Recht unterliegen, sind laut Art. 1 Abs. 4 Übergangsbestimmungen bis zum 1. Oktober 2009 (gemäss BuA Nr. 65/2009 voraussichtlich neu: 1. April 2010) im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Der Stiftungsrat hat demgemäss eine Anmeldung zur Eintragung mit Inhalt gemäss Art. 89 Öffentlichkeitsregisterverordnung (ÖReV, LGBl. 2003 Nr. 66) beim Register einzureichen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass immer wieder Statuten eingereicht werden, deren Zweckartikel den Wortlaut einer privatnützigen Stiftung anführen („... Unterstützung, Bestreitung der Kosten der Erziehung, Weiterbildung oder Unterstützung von Angehörigen einer Familie.....“), obwohl es sich um Stiftungen handeln soll, die aufgrund ihrer sukzessiv ausgestalteten Zweckbestimmung nunmehr einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Dementsprechend werden diese Stiftungen auch gemäss Art. 1 Abs. 4 Übergangsbestimmungen, LGBl. 2008 Nr. 220, der Stiftungsaufsichtsbehörde als aufsichtspflichtige Stiftungen angezeigt.

Zur Wahrung der Registerwahrheit sowie zur Gewährleistung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Stiftung durch das Register (s. Art. 89 Abs. 4 ÖRegV) sind diese Zwecke den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Binnen offener Frist zur Eintragung eintragungspflichtiger Stiftungen gemäss Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen werden daher seitens der **Öffentlichkeitsregisterabteilung** keine Eintragungen bisher hinterlegter privatnütziger Stiftungen mehr durchgeführt, deren Zweckbestimmungen nach wie vor prima vista einen privatnützigen Zweck aufweisen.

Die Stiftungsräte betreffender Stiftungen sind daher aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangsfrist betreffend die Eintragung eintragungspflichtiger Stiftungen (gemäss BuA Nr. 65/2009 voraussichtlich neu: 1. April 2010) für eine Anpassung der Zwecke besorgt zu sein und die Stiftungen erst dann zur Eintragung anzumelden, wenn der Zweck entsprechend angepasst ist.

Sollte eine Anpassung der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat selbst aufgrund der Stiftungsdokumente nicht möglich sein, wird sich der Stiftungsrat allenfalls mit einem Antrag nach Art. 552 § 33 PGR im Rechtsfürsorgeverfahren an den Richter zu wenden haben. Möglicherweise können Anträge auf Bestellung einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR mit Anträgen gemäss Art. 552 § 33 PGR verbunden werden.

Die **Stiftungsaufsichtsbehörde** nimmt ungeachtet dessen jederzeit Anzeigen dieser Stiftungen auch ohne Beilage eines Registerauszugs entgegen. Zur Ausräumung von

Zweifeln über den Grund der Anzeige ist bei diesen Stiftungen im Rahmen der Anzeige jedoch ausdrücklich auf die Gemeinnützigkeit Bezug zu nehmen.

## 4.2 Gross-/Kleinschreibung der Firma/Namen bei Stiftungen

Verschiedentlich wurde auf die Behördenpraxis betr. Gross- und Kleinschreibung bei Firma/Namen einer Stiftung in Übereinstimmung mit den Statuten hingewiesen (s. zuletzt Newsletter Nr. 4/2009). Um zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden und eine rasche Bearbeitung von Gründungs-, Änderungs- und Überführungsanzeigen zu ermöglichen, wird sich das Register künftig neben allfällig eingereichten bzw. vorhandenen Statuten auf die im Register bereits vorhandene bzw. erstmalig angezeigte Schreibweisen stützen. Unterschiedliche Gross- und Kleinschreibungen werden vom Register negiert, sofern diese nicht ausdrücklich beantragt werden (d.h. es liegt eine Statutenänderung vor, welche mit CHF 100.- in Rechnung gestellt wird).

## 4.3 Anträge auf Auflösung und Löschung

Wie im Newsletter Nr. 4/2009 erwähnt, ist bei der Anzeige einer Auflösung mittels Änderungsanzeige bei bestehenden altrechtlichen hinterlegten Stiftungen dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen iVm § 20 Abs. 3 eine Anzeige mit allen Inhalten der Gründungsanzeige („Überführungsanzeige“) einzureichen. In diesen Fällen ist mitzuteilen, dass ein Auflösungsgrund gemäss Art. 568 Abs. 1 PGR a.F. vorliegt. Dabei ist in jenen Fällen, in denen der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch anzuführen, auf welchen Sachverhalt nach Art. 568 Abs. 2 PGR a.F. sich der Stiftungsrat beruft (s. Art. 965 PGR). Die entsprechenden Angaben sind ausreichend, eine Ausfertigung des Stiftungsratsbeschlusses ist nicht einzureichen. Das Nämliche gilt für nach dem 1. April 2009 errichtete Stiftungen. Zur Anwendung gelangen hier § 39 Abs. 1 und Abs. 2.

Die Anzeige ist zusammen mit der Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung einzureichen. Das Amt kann den Mehraufwand der Zusammenführung separater Einreichungen nicht tragen (d.h. Anzeige wird z.B. durch Repräsentanz hinterlegt, Löschungsbewilligung wird via Steuerverwaltung später nachgereicht). Zudem kommt es erfahrungsgemäss dabei immer wieder zu Überschneidungen, welche zusätzlichen Bearbeitungsaufwand auf beiden Seiten bewirken (z.B. Verbesserungsaufträge, Rückfragen etc.).